

Gubernial-Kundmachungen.

Verordnung. (1)

des kaiserl. königl. ägyptischen Guberniums zu Laibach.

Die in Beziehung auf die Rechtsgültigkeit der in die Ehepакten mit aufgenommenen wechselseitigen Erb-Verträge zwischen Ehe- und Brautleuten, in dem allgemeinen bürgerl. Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften werden besonders kund gemacht.

Laut hoher Central-Organisations-Hofkommissions-Verordnung vom 14. I. M. Nr. 9069 hat die k. k. oberst. Justizstelle in Beziehung an die Rechtsgültigkeit der in die Ehepакten mit aufgenommenen wechselseitigen Erb-Verträge zwischen Ehe- und Brautleuten nachstehende Belehrung erlassen:

Die Erfahrung hat gelehrt, daß bei mehreren, vorzüglich auf dem flachen Lande errichtete Ehepакten oder sogenannten Heirathskontrakten, worinn die Brautpersonen, oder die wirklichen Ehegatten, nebst andern Vermögensgütern, wie über das Heirathsgut, die Wiederlage, die Güter-Gemeinschaft, u. s. w. sich zugleich die Erbfolge versichern, folglich einen Erbvertrag eingehen, dennoch nur die Erfordernisse eines Vertrages überhaupt, nicht aber die Erfordernisse eines schriftlichen Testaments beobachtet, und daß insbesondere nicht drei, sondern höchstens zwei Zeugen beigezogen werden; wie auch, daß die Vertrag schließenden Theile in der Meinung stehen, daß durch den Erbvertrag dem überlebenden Ehegatten ohne alle nachfolgende Erklärung des letzten Willens die ganze Verlassenschaft des andern Theiles zufalle.

Um nun diesem Irrthume, und der daraus entstehenden Entkräftung der getroffenen Anordnungen wirksamer vorzubeugen, werden folgende in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche enthaltenen Vorschriften zur Belehrung insbesondere kund gemacht.

1. Ein Erbvertrag, wodurch der künftige Nachlaß, oder ein Theil desselben versprochen, und das Versprechen angenommen wird, kann zwischen Ehegatten (§. 602.) geschlossen werden (§. 1249) folglich auch zwischen Brautpersonen, basern die Abschließung der Ehe zwischen Jhnen erfolgt.

2. Zur Gültigkeit eines solchen Vertrages ist jedoch nothwendig, daß er schriftlich (entweder abgefordert, oder neben andern Punkten eines Heirathskontrakts) mit allen Erfordernissen eines schriftlichen Testaments errichtet werde (§. 1249)

3. Durch den Erb-Vertrag kann ein Ehegatte auf das Recht zu testiren nicht gänzlich Verzicht thun. Ein reiner Vierteltheil, worauf weder der Jemanden gebührende Pflichttheil noch eine andere Schuld haften darf, bleibt Kraft des Gesetzes zur freien letzten Anordnung immer vorbehalten. Hat der Erblasser darüber nicht verfügt, so fällt er doch nicht dem Vertragserben, obchon die ganze Verlassenschaft versprochen worden wäre, sondern dem gesetzlichen Erben zu; (§. 1253.)

Ueber die übrigen, auf die Erbverträge sich beziehenden Vorschriften, so wie über die Erfordernisse eines schriftlichen Testaments müssen die Brautpersonen oder Ehegatten, welche einen Erbvertrag schließen, sich aus dem bürgerlichen Gesetzbuche unmittelbar selbst belehren, oder allenfalls von ihrer Obrigkeit oder andern sachverständigen Männern belehren lassen.

Laibach den 26. August 1817.

Julius Graf von Strassoldo,  
Landes-Gouverneur.

Leopold Freiherr v. Cotel,  
k. k. Gubernialrath.

**Verordnung** des kaiserl. königl. iährlichen Suberniums zu Laibach. (1)  
 Wegen Regulirung der Zollsätze, dann der Ein- und Ausfuhrs-Verbothe für den Artikel  
 Kupfer und Kupferwaaren,

Seine Majestät haben in Beziehung auf die höchsten Orts von der k. k. Kammerhofskommission in Antrags gebrachte Regulirung der Zollsätze, dann der Ein- und Ausfuhrs-Verbothe für den Artikel Kupfer und Kupferwaaren mittelst Allerhöchster Entschliessung vom 7. August l. J., und darüber erfolgten hohen Hofkammerdekretes vom 21. nämlichen Monats Nro. 41611. folgende Bestimmungen zu gnedmigen gerubet.

1. Der Verkehr mit diesen Artikeln ist zwischen den alten und den neu erworbenen Provinzen, mit einziger Ausnahme des Königreichs Ungarn dann Siebenbürgens, durchaus zollfrei, jedoch nur unter der Bedingung gestattet, daß die diesfälligen Ladungen jedesmal vor die an den Zwischenlinien aufgestellten Zollämter zu dem Ende gestellt werden, um sich durch die vorzunehmende Revision die Ueberzeugung zur erschaffen, ob sich nicht etwa andere einer Siebigkeit an den Zwischenlinien unterliegende Artikel beigebracht befinden.

2. Dagegen haben aber auch in Hinsicht dieser Artikel in dem dermaligen ganzen Umfange der Monarchie die gleichen Ein- und Ausfuhrsätze, dann die Einfuhrs-Verbothe nach dem beigeeschlossenen Tariffe in Wirksamkeit zu treten; wobei jedoch erwähnt wird, daß die Ausfuhr dieser Artikel auch von nun an im ganzen Umfange der Monarchie gestattet, dagegen aber auch die Einfuhr jener Artikel hievon verbotben sei, wo die nur dann in Anwendung zu bringenden Einfuhrsätze mit einem Querstriche unterzogen sind, wenn Ausnahmeweise eine Einfuhr gestattet wird, wozu immer vom Zoll zu Laib die Bewilligung der k. k. allgemeinen Hofkammer erforderlich ist.

3. In dem Verkehr zwischen Ungarn, Siebenbürgen und den übrigen Provinzen, wo die altösterreichische Zollverwaltung in Ausübung steht, haben in so fern, als in dem Tariffe nicht schon besondere Zollsätze bestimmt sind, die über diesen Verkehr in der Zoll- und Dreißig Ordnung enthaltenen allgemeinen Grundsätze in Anwendung zu kommen.

4. Endlich hat die gesetzliche Wirkung dieser neuen Bestimmungen vom Tage der öffentlichen Kundmachung zu beginnen.

Laibach den 6. September 1817.

**Julius Graf von Strassoldo**, Gouverneur.

Leopold Freiherr v. Eriel, k. k. Subernialrath.

**Tariff** der Ein- und Ausfuhrsätze für Kupfer und Kupferwaaren.

Zoll Nro	Benennung der Artikel.	Einfuhr   Ausfuhr				
		Nach dem Wiener Gewicht und der Wiener Währung in Konventionss-Münze.				
		fl.	kr.	fl.	kr.	
1	Kupfer rohes, als: Maltes, Preiser, Koierten, Solentseufkupfer u. d. g. wie auch Pagamentkupfer, worunter auch alle fremden außer Kurs befindlichen Kupfermünzen gehören 1 Zentner - - - - -	5	—	—	30	—
		2	30	—	30	—
2	— dergleichen aus Ungarn 1 Zentner - - - - -	3	36	—	21	2
3	Altes und Bruchkupfer 1 detto - - - - -	39	36	—	16	2
		6	42	—	16	2
4	Kupfergeschirr, wie auch Braantwein-Blasensessel, Messelkupfer u. d. gl. 1 Zentner - - - - -	33	—	—	27	2
		—	—	—	—	—
5	— dergleichen aus Ungarn 1 Zentner - - - - -	51	—	—	21	1
		—	—	—	—	—
4	Kupferschaalwaaren, das ist: jenes Geschirr, welches auf dem Kupferhammer die erste Form erhalten hat, so wie auch gewalzte Kupferbleche 1 Zentner - - - - -	—	—	—	—	—
		—	—	—	—	—

## T a r i f f

der Ein- und Ausfuhrzölle für Kupfer- und Kupferwaaren.

Post Nro.	Benennung der Artikel.	Einfuhrz.		Ausfuhrz.	
		Zoll, nach dem metrischen Gewichte und italienischen Münzfuß.			
		Lire	Cen.	Lire	Cen.
1	Kupfer rohes, als: Platten, Breiser, Rosetten, Spießsenkopper u. d. g. wie auch Pagamentkupfer, worunter auch alle Fremden außer Kurs befindlichen Kupfermünzen gehören. 1 Zentner. - - - - -	23	21	2	32
2	Altes und Brackkupfer 1 Zentner - - - - -	16	71	1	66
3	Kupfergeschirr, wie auch Branntwein=Blasenfessel, Nagekupfer u. d. gl. 1 Zentner - - - - -	183	86	12	28
4	Kupferschaalwaaren, das ist: jenes Geschirr, welches auf dem Kupferhammer die erste Form erhalten hat, so wie auch gewalzte Kupferbleche 1 Zentner - - - - -	153	21	2	13
5	Kupferbraut 1 Zentner - - - - -	236	79	1	64

Eine Koxgleidners- und eine Hausknechts- Bedienung bei dem k. k. illyrischen Subernium in Laibach ist zu besetzen

Seine k. k. Majestät haben mit oberhöchsten Entschliehung vom 2. v. M. die Dienerschaft dieses Suberniums mit einem Koxgleidner und einem Hausknecht zu vermehren, dem ersteren einen jährlichen Gehalt von 300 fl. dem letzteren von 180 fl. nebst der Livree zu zu bewilligen geruhet.

Zu diesen Dienststellen sind vorzüglich Pensionisten oder Quieszenten, dann im Mercuriose Genusse stehende Invaliden, oder sich der Invalidität nähernde Soldaten von guter Moralität, wenn sie der Landessprache kundig sind, berufen, und die Koxgleidnersstelle kann nur einem des Lesens und Schreibens kundigen Individuum verliehen werden.

Diejenigen, welche sich für einem der genannten Dienstplätze geeignet glauben, können ihre gehörig dokumentirten Gesuche bei diesem Subernium bis 10. Oktober l. J. einreichen.

Von dem k. k. illyrischen Subernium in Laibach am 2. September 1817.

Lorenz Kaiser,  
k. k. Subernial-Sekretär.

Erledigte Rathshühüters-Stelle in Laibach. (1)

Bei dem k. k. illyrischen Subernium in Laibach ist die Rathshühüters-Stelle mit dem fixemisierten Gehalte jährlicher 400 fl. Metamünze in Erledigung gekommen.

Dazu sind vorzüglich Pensionisten oder Quieszenten, dann durch längere Zeit bei dem k. k. Militär mit Auszeichnung gediente Individuen, wenn sie der Landessprache, und des Lesens und Schreibens kundig sind, berufen.

Diejenigen, welche zu diesem erledigten Dienst geeignet zu seyn glauben, können ihre gehörig dokumentirten Gesuche bis 10. Oktober l. J. bei diesem Subernium einreichen.

Von dem k. k. illyrischen Subernium in Laibach

am 2. September 1817.

Lorenz Kaiser,  
k. k. Subernial-Sekretär.

Seine Majestät haben mit allerhöchster Entschlieſung vom 1ten Juli l. J. den Alois Cecconi zum Vizekonsul zu Bastia auf der Insel Corsica zu ernennen, und die Unterordnung desselben unter das General-Konsulat zu Marseille zu genehmigen geruhen.

Von dem k. k. illyrischen Landes-Subernium.

Laibach, den 2ten September 1817.

Anton Schrey,  
k. k. Subernial-Sekretär.

### K o n f u r s (3)

für die in Dalmatien erledigte Oberbaudirektors-Stelle.

Nachdem Seine Majestät die vorläufige Besetzung der Oberbaudirektorsstelle in Dalmatien, welche ein Gehalt von 1500 fl. Conventionsmünze anflebt, allergnädigst zu genehmigen geruhen haben: so wird diese allerhöchste Entschlieſung in Folge hoher Central-Organisations-Hofkommissions-Verordnung vom 19. August Pro. 10557 mit dem Bedenken bekannt gemacht, daß die Kompetenten um diese Bedienstung, welche mit den nöthigen theoretischer und praktischen Kenntnissen versehen, mit der deutschen und italienischen Sprache vollkommen, und wo nicht mit der illyrischen, doch wenigstens mit der slavischen Sprache hinlänglich bekannt seyn müssen, ihre mit den gehörigen Zeugnissen ihrer bisherigen Dienstleistung und ihre Fähigkeit instruirten Gesuche bis 15. des nächstkommenden Octobers entweder bei der hohen k. k. Central-Organisations-Hofkommission, oder unmittelbar bei dem k. k. Subernium in Dalmatien einzureichen haben.

Von dem k. k. illyrischen Subernium zu Laibach am 4. September 1817.

Anton Schrey,  
k. k. Subernial-Sekretär.

### Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

#### Verlautbarung (1)

Den 25. dieses Monats September, und die folgenden Tage jedesmal Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr werden auf der St. Peters-Vorstadt auszähl 144 rückwärts über die Striegen die zu dem Fräule Loheres Pucherschen Verlaß gehörigen Effekten, als: silberne Sß- und Kaffeelöffel, Frauen-Schmuck, Kleidung, Leib- und Puzwäsche, ferner Haus- und Kucheleinrichtung, Bettgewand, Tisch, Leinwand, Leinwandt, Zwirn, Spinnhaar, endlich Zinn- und sonstige Fahrnisse durch öffentliche Versteigerung gegen sogleiche Bezahlung veräußert werden, wozu die Kauflustigen zu erweinen vorgeladen sind.

Laibach den 14. September 1817.

#### Verlautbarung (2)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es seie von diesem Gerichte über Ansuchen des Herrn Karl von Jabornig, und Dr. Anton Kalkan, Kurator der minderjährigen Kaveris von Jabornigischen Erben, in Sachen wider Herrn Andreas Daniel von Jabornig k. k. Kommerzialstraßen-Waarenhändler in Würzen, wegen schuldigen 680 fl. c. s. c. in die öffentliche Feilbietung der gegen. in die Exekution gezogenen Effekten, als: Präziosen, Tisch- und Bettwäsche, Bettgewand, verschiedene Hauseinrichtung, Porzellan, Zinn, Kupfer und Messing im gesamt Schätzungswerthe pr. 265 fl. 21 kr. gewilligt worden. Da man zur Vornahme dieser Feilbietung drei Termine, und zwar der erste auf den 22. d. M. der zweite auf den 6. Oktober und der dritte auf den 20. Oktober l. J. jedesmal Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr, mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn ein, oder andere der feilgebotenen Effekten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter dem Schätzungswert hinan gegeben werden würden, so werden die Kauflustigen an obbe-

bestimmten Tagen in den Freyherrn von Wolfenspergischen Hause No. 148 nächst St. Jakob im zweiten Stock rückwärts zu erscheinen vorgeladen.

Laibach am 9. September 1817.

### Bekanntmachung. (3)

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unbekanntem Joseph Baron von Tscherscherischen Erben durch gegenwärtiges Edikt erinnert: Es habe wider selbe Vincenz Pototschnig, Magistrats-Secretär zu Lilli, als Ferdinand Freyherrlich von Tscherscherischer Universal-Erbe, auf Zuerkennung des Eigenthumes der durch die Erbsizung erworbenen, insgemein Tscherscherisch genannten Gült zu Burgfeld in Unterkrain, und Jobin auf die landräthliche Einverleibung dieses seines Eigenthums, bei diesem Gerichte Klage geführt, und um die gerechte richterliche Hülfe gebetten.

Das Gericht hat, da sich selbe vielleicht außer den k. k. Erbländen befinden, die angebrachte Klage dem zu ihrer Vertretung, auf deren Gefahr und Kosten, unter einem aufgestelltem hierortigen Gerichtsadvokaten Dr. Lukas Ruf um die Einrede binnen 90 Tage zugefertigt, mit welchem auch diese Rechtsfache nach der für die k. k. Erbländen bestimmten Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Wovon die Beklagten unbekanntem Joseph Freyherrlich Tscherscherischen Erben zu dem Ende hiemit erinnert werden, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehelfe an Handen zu lassen, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt in die rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen; die selbe zu ihrer Verteidigung dienlich finden würden, maßen sie sich die aus der Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Laibach den 16. August 1817.

### Nemliche Verlautbarungen.

#### Bekanntmachung. (2)

Von der k. k. prov. allr. Banco-Geidlen-Administration in Laibach wird anmit bekannt gemacht: daß den 29. d. M. in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Kreisamte in Neustadt des Fleisch-Dag-Gesäß der Städte Neustadt, Suratek, Landstraß, Wörtling und Tschernembl mittelst öffentlicher Versteigerung auf Ein Jahr, nämlich von 1. Novem-ber 1817 bis legten Oktober 1818 mit Vorbehalt der höheren Bestätigung an den Meistbietenden verpachtet werden wird.

Wozu die Pachtlustigen zu erscheinen eingeladen werden.

Laibach den 9. September 1817.

#### Kundmachung.

Von dem k. k. Landes-Münz-Probt-Amt allhier wird hiemit eröffnet, daß Daselbe sein gegenwärtiges in der Salenderrasse No. 193 befindliches Amtlocale auf einige Zeit räumen, und inzwischen auf dem Hauptplatze No. 262 im ersten Stock die gewöhnliche Amtirung fortsetzen werde. In der Fristzeit des Umziehens aber vom 12. bis 19. dieses Monats wird dieses Amt gänzlich geschlossen bleiben.

Laibach am 9. September 1817.

### Vermischte Verlautbarungen.

#### Bekanntmachung. (1)

Von dem Bezirks-richte der Herrschaft Neudeg wird bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den Verlaß des verstorbenen Franz Giovan von Freudenberga, Herrschaft Krois-gebacher Unterthans, aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu machen gedenken, derlei Forderungen bei der auf den 27. September 1817, in dieser Amtskanzli bestimmten Convocations-Tagesung so gewiß anzumelden und darzutun haben, als sonst den Verlaß abgehandelt und den sich legitimirenden Erben eingeworfen werden wird.

Neudeg am 28. August 1817.

## B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Neudorf wird bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den Verlaß des verstorbenen Franz Kollez, vulgo Anton von Schein, Herrschaft Neudorf Unterthan, aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu machen gedenken, derlei Forderungen bei der auf den 22. September und 4. October 1817 in dieser Amtskanzlei bestimmten Convocationstagsatzung so gewiß anzumelden und darzutun haben, als sonst der Verlaß abgehandelt und den sich legitimirenden Erben eingewortet werden wird.

Neudorf den 28. August 1817.

## B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Neudorf wird bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den Verlaß des verstorbenen Franz Alois von Birnik, Herrschaft Rastendorf Unterthan, aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu machen gedenken, derlei Forderungen bei der auf den 22. September und 4. October 1817 in dieser Amtskanzlei bestimmten Convocations-Tagsatzung so gewiß anzumelden und darzutun haben, als sonst der Verlaß abgehandelt und den sich legitimirenden Erben eingewortet werden wird.

Neudorf am 6. September 1817.

## B e k a n n t m a c h u n g. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Neudorf wird bekannt gemacht, daß alle jene, welche auf den Verlaß der verstorbenen Vertraut Krad in pod Blatnig, Herrschaft Neudorf Unterthanin, aus was immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung zu machen gedenken, derlei Forderungen bei der auf den 22. September und 4. October 1817 in dieser Amtskanzlei bestimmten Convocations-Tagsatzung so gewiß anzumelden und darzutun haben, als sonst der Verlaß abgehandelt, und den sich legitimirenden Erben eingewortet werden wird.

Neudorf den 6. September 1817.

## N a c h r i c h t. (1)

Zur Hause No. 172 am Neuenmarkte sind auf künftigen Michael 3 geräumige und sehr bequeme Kammern, besonders für Kaufleute, entweder auf ein oder mehrere Jahre zu vermieten, des Näheren wegen ist sich im adalichen Hause im ersten Stockwerke zu erkundigen.

## E d i k t. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Welbes werden auf Ansuchen des Pfl. und Primoschitz, Hufenbesizers in Kuris als Vertragserben, alle jene, welche auf den Nachlaß der am 10. October 1813 verstorbenen Mina Primoschitz, gebornen Zesserscher, desselben Ehegattin aus welsch immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, auf den 18. October dieses Jahres um 9 Uhr Vormittags in die hierortige Gerichtskanzlei zu dem Ende vorgeladen, damit sie solchen so gewiß anmelden, als wider sonst die Verlassenschaft abgehandelt und dem betreffenden Erben eingewortet werden würde.

Bezirksgericht Staats Herrschaft Welbes am 13. September 1817.

## F e i l b i e t h u n g s - E d i k t. (1)

Von dem Bezirksgerichte der Staats Herrschaft Rupertsdorf wird hiermit bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Herrn Joseph Ambroschitz von Neudorf wider Georg Brulz von Pöhdorf, wegen laut Urtheil Schulden 32 fl. 57 kr. und Nebenverbindlichkeiten in die executive Feilbietung der dem Beklagten gehörigen, zu Pöhdorf gelegenen dem Gute Stauden zinsbaren auf 100 fl. gerichtlich geschätzten Kasse sammt An- und Zugehör gewilliget worden, wozu drei Termine, als der 4. September, 4. October und 4. November l. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem Besatze bestimmt

sind, daß solch diese Realität bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswert oder darüber nicht an Mann gebracht werden sollte, selbe bei der dritten Versteigerung auch unter dem Schätzungswerte hindangegeben werden wird.

Bezirksgericht Kapertsdorf am 18. August 1817

Bei der ersten Feilbietungstagsatzung hat sich kein Kaufslüger gemeldet.

### E d i k t (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reiskniz wird hiernit bekannt gemacht: daß alle jene, welche auf den Verlaß des in Kleinfelzenze verstorbenen, Erbschaft Auerspergischen Unterthan, Mathias Sabukovich, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken; ihre derlei Ansprüche und Forderungen bei der dießfalls auf den 2. Oktober d. J. Vormittags um 9 Uhr bestimmten Tagssatzung so gewiß anzumelden haben, als sonstens der Verlaß der Ordnung nach abgehandelt, und den betreffenden Erben eingewantwortet werden würde.

Bezirksgericht Reiskniz am 11. September 1817.

### E d i k t (1)

Von dem Bezirksgerichte der Herrschaft Reiskniz wird hiernit bekannt gemacht: Es sei auf Anlangen der Handlung Ignaz Frickberischen Erben zu Graß unter Vertretung des Herrn Dr. Wurzbach, Hof- und Gerichtsadvokaten zu Laibach in die Feilbietung des gesammten beweglichen Vermögens und der in Großpölland liegenden, der löbl. Grafschaft Auersperg sub Urb. Nro. 734 et 736 und Rectif. Nro. 616, 617 und 620 dienstharen 3/4 Kaufrechtsstube sammt allen dazu gehörigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden der jungen Petterlin, Mathäus und Johana, wegen laut Urtheil dd. 1. April d. J. schuldigen 4663 fl. 33 fr. W. W. und Nebenverbindlichkeiten gewilligt, und dazu drei Termine als der erste auf den 6. Oktober der zweite auf den 6. November und der dritte auf den 6. December d. J. jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Orte Großpölland mit dem Verlaße bestimmt worden, daß alles jene, so nicht bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswert oder darüber an Mann gebracht werden sollte, bei der dritten Feilbietungstagsatzung auch unter der Schätzung hindangegeben werden würde.

Wozu alle Kaufslüger am bestimmten Tage und Stunde in Großpölland erscheinen zu wollen mit dem Verlaße eingeladen sind, daß sie die dießfälligen Bedingungen tagtäglich hierorts einsehen können.

Bezirksgericht Reiskniz am 20. August 1817.

### Verkauf = Anzeige. (4)

Am 3. Oktober l. J. Vormittags von 9 bis 12, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr wird der sogenannte Alliegarten an der Triesterstraße, dann am 9. Oktober Vormittags von 9 bis 12 Uhr das in der Gradischs-Vorstadt sub Nro. 41. liegende Erdschirre-Bauwerkgebäude sammt dazu gehörigen Terrain, und einem alten trocknen Baubolzlager mittelst öffentlicher Licitation in der Kanzlei des Herrn Doctors Maximilian Wurzbach, wohnhaft in der Herrngasse Nro. 210 im zweiten Stocke verkauft, daher alle Kaufslüger entweder unmittelbar selbst, oder durch hinreichend Bevollmächtigte dazu zu erscheinen mit dem Verlaße hiernit eingeladen werden, daß es Jedem unbenommen bleibe, mittlerweile auch freie Anbotthe zu machen, und sich dießfalls an gedachten Doctor Wurzbach mündlich oder schriftlich zu verwenden.

Der Flächeninhalt des Alliegartens beträgt beinahe 6 Foch. Derselbe list in seinem ganzen Umfange außer zwei Bretterwänden in der kleinen Mauer-Abtheilung mit Mauern verwahrt. In letzterer steht ein gemauertes Brunnenhäuse, und ein gleichfalls mit Ziegeln

eingedecktes Magazin mit Stall auf sechs Viehkübe. Im großen Garten befindet sich ein zweiter Brunnen am Bosquet, oben an der Ursuliner Garten-Mauer ein Glashaus, und Treibbette. Die Zahl der Bäume beträgt über 2500 Stücke, worunter mehr denn 400 ausländische Bäume, über 1000 maländliche Holzarten, und mehr den 1000 fruchttragende geädelt werden. Stauden buschweise genommen gibt es über 800. Die ganze Realität ist landbräulich, und mit feinen Dienstabtheilungen beladet.

Der Verkauf des Auegartens wird zuerst stückweise, dann im ganzen vor sich gehen, dergestalt, daß, wenn der Meißboth für den ganzen Garten den gesammten Meißboth, für die einzelnen Stücke übersteigt, der Erbkäufer des ganzen Gartens den Vorzug behält, die Meißboth für die Theilstücke sohin wirkungslos bleiben.

Das Fabrikgebäude sammt Terrain hat 42 Klafter Länge und 40 Klafter Breite, sohin einen Flächeninhalt von 1720 Quadrat Klastern sehr guten Garten-Grundes mit einem vortheilichen Brunnwasser. Die Lage dieses Grundstücks, welches von zwei Seiten die zusammenstößenden Wiener und Triester Kommerzial-Strassen, von den zwei andern Seiten aber benachbarte Gärten bearränzen, ist äußerst vortheilhaft. Das Gebäude, welches sich im besten Zustande befindet, kann sehr leicht und mit geringen Kosten zu jedem andern Zwecke verwendet, und bei dem Umstande, daß das ganze längliche Quadrat, wo derzeit die Brennofen stehen, mit tiefen und dicken Grundmauern versehen ist, können mit vielem Vortheile zwei ansehnliche Keller hergestellt werden. Eben so ist der ganze Umfangs-Mauerzug längst der Triester-Strasse mit so tiefen und starken Fundamenten angelegt, daß auch hier eine Reihe Keller oder Behältnisse angebracht, und welche immer für ein solides Gebäude darauf aufgestellt werden kann. Mit Ausnahme der landesfürstlichen und grundobrigkeitliche haben unterliegt dieses Grundstück weder der Last eines Landemii, weder haften Dienstabtheilungen auf solchen.

Der Grundriß des Auegartens, wie auch die Licitationsbedingungen der einen sowohl als andern Realität können täglich Nachmittags von 3—5 Uhr in der Kanzlei des Doctors Wurzbach, die Theilstücke des Gartens, so wie die zu jedem Stücke gehörigen Bäume, Gebäude, Mauern, Bränne, Wassergräben u. s. w. aber im Garten selbst übersehen werden.

Laibach den 24. August 1817.

### B e k a n n t m a c h u n g (2)

Das in der Krakau-Vorstadt Pro. 17. liegende Haus sammt Garten und 2 Gemeindetheiler, wird in Pacht ausgelassen. Die Wohnung besteht zu ebener Erde, 1 Zimmer, Kuchel und 3 Keller. Im ersten Stock 4 Zimmer, 1 Kuchel und Speisgewölbe. Auch kann der erste Stock besonders hindanngegeben werden. Liebhaber dessen belieben sich in dem nämlichen Hause bei der Hauseigentümerin zu melden. Dieses Haus wäre besonders für einen Gastgeber geeignet.

Laibach den 5. September 1817.

### K u n s t n a c h r i c h t. (2)

Unterzeichneter hat die Ehre, dem hochgeehrten Publikum hiermit ergebenst anzuzeigen, daß er im künftigen Monat von hier abzureisen gedenkt; diejenigen, die ihn mit fernern Aufträgen noch beehren wollen, finden ihn an Neumarkt Pro. 172 im ersten Stocke.

Laibach, 12. September 1817.

Neugass,  
Königl. Preuss. Akademischer Maler  
aus Berlin.



Feilbietungs-Edikt (2)

Vom Bezirksgerichte Thurn bei Gallenstein wird anmit bekannt gemacht: daß über Ansuchen des Herrn Mathias Rauniker aus St. Martin bei Littai in die executive Versteigerung der dem Gregor Sapor aus Biniverch gehörigen, gerichtlich auf 144 fl. W. W. geschätzten, theils zu Biniverch theils zu Sobjet liegenden, dem Grundbuche der löbl. Herrschaft Glatteneq dienstharen Realitäten in einer Hofstatt sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, dann auch einigen Weingarten bestehend, gewilliget worden ist.

Da nun hiezu 3 Termine, nämlich den 29. September, 18. Oktober und 18. November jederzeit Vormittags um 10 Uhr im Orte Biniverch mit dem Anhange bestimmt wurden, daß, wenn obgedachte Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden, selbe bei der dritten auch unter der Schätzung hindanngegeben werden, wozu Kauflustige und Gläubiger zu erscheinen vorgeladen werden.

Bezirksgericht Thurn bei Gallenstein am 9. September 1817.

Verlautbarung. (3)

Den 20. September d. J. frühe von 9 bis 12 Uhr und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr werden folgende Getreidzehende der Herrschaft Kaltenbrun auf 3 Jahre lang, nämlich vom 2. November 1817 bis letzten Oktober 1820 durch Versteigerung an den Meistbietenden verpachtet werden, als:

- Der Zehend auf dem Laibacher-Feld
- „ detto von den Dörfern Udmath, Sella und Muffe.
  - „ detto von den detto Sella, Unterjadobrova, Sneherte und Hraslie.
  - „ detto von dem Pollana-Feld.
  - „ detto von dem Dorf St. Paul.
  - „ detto von dem Stephansdorf.
  - „ detto von dem Dorf Podmelnig.
  - „ detto von den Dörfern Postru, Podlipoglov, Dounig und Sedinabaf.
  - „ detto von dem Dorf Ehesenza und Sagradische.
  - „ detto von dem Dorf Rosor.
  - „ detto von dem Dorf Biskmarje.

Die Versteigerung wird in der Amtskanzlei des Verwaltungsamtes im Deutschen Hause zu Laibach abgehalten werden.

Laibach am 21. August 1817.

Bekanntmachung. (3)

Vom dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaften Thurn und Kaltenbrun zu Laibach wird allgemein bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Mathias Ubergan, wider Franz Wabnig von Unterschischka, wegen in Folge gerichtlichen Vergleichs schuldiaren 215 fl. 45 kr. c. s. c. in die executive Feilbietung der zwei dem Schulbner Franz Wabnig eigenthümlichen, zu Unterkaisch liegenden, der D. O. A. Kommenda Laibach sub Urb. Nro. 10 et 15 zinsbaren, auf 300 fl. gerichtlich geschätzten Bergantheile nach dem dießfälligen Schätzungsprotokolle vom 28. Juni l. J. gewilliget worden.

Da man hiezu 3 Termine, und zwar für den ersten den 29. September, für den zweiten den 29. Oktober, endlich für den dritten den 23. November l. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt hat, daß falls bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagfagung diese zwei Bergantheile nicht um den Schätzungswertb oder darüber an den Mann gebracht werden sollten, solche bei der dritten Feilbietungstagfagung auch unter dem Schätzungswertbe hindanngegeben werden, so werden alle Kauflustigen hiezu mit dem Beisage vorgeladen, daß die dießfälligen Licitationsbedingungen täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden können.

Laibach am 22. August 1817.

(Zur Beilage Nro. 74.)

## Berichtigung (2)

in Betreff des Anfangs der neuen oder beziehungsweise herabgesetzten Preise des zu Zabria erzeugten Quecksilbers, und der Quecksilberprodukte.

In der diebämlichen Anzeige von 14 August d. J. über den neuen Preis des Quecksilbers und der Quecksilberprodukte hieß es, daß der herabgesetzte Preis mit 1. August d. J. beginn. Dieses wird nun zu Jedermanns Wissenschaft dahin berichtigt, daß die in der erwähnten Verlautbarung vom 14. August d. J. angeführten Preise, nicht vom 1., sondern vom 14. August d. J. als dem Tage der Ausfertigung jener öffentlichen Anzeige zu gelten haben.

K. k. Oberberaamt Zabria den 4. September 1817.

## Vorladung = E d i k t. ( )

des kais. k. böhm. Appellationsgerichts.

In Folge einer von Seiner k. k. Majestät unterm 20. Julius d. J. gefaßten, diesem Appellationsgerichte durch Hofdekret der k. k. Obersten Justizstelle vom 9., Empfang 25. l. M. bekannt gegebenen allerhöchsten Entschliessung, sind zwei Rathstellen, und zwar eine bei dem k. k. Triester Merkantil- und Wechselgerichte — die andere bei dem k. k. Civil- und Kriminalgerichte zu Novigiano in Erledigung gekommen.

Wegen Besetzung dieser beiden Rathstellen, mit deren ersterer ein jährlicher Gehalt von 1400 fl., mit der zweiten aber ein Jahresgehalt von 1000 fl. in Metall-Münze mit der Aussicht zur Vorrückung in eine höhere Besoldungsklasse verbunden ist, wird dem höchsten Auftrage gemäß hiermit der Konkurs zur Anmeldung mit dem Anhange ausgeschrieben, daß diejenigen geeigneten Individuen, welche sich um einen, oder den anderen dieser beiden Dienstplätze zu bewerben gedenken, ihre befestigten Kompetenz-Gesuche mit dem Beweise über die vollkommene Kenntniß der italienischen und deutschen Sprache längstens bis 1. Oktober 1817 bei jener Behörde, bei welcher der offene Rathspratz zu besetzen kommt, einzubringen haben.

Klagenfurt den 25. August 1817.

## Bekanntmachung. (3)

Von dem Bezirksgerichte der St. H. Thurn und Kaltenbrunn zu Raibach wird allgemein bekannt gemacht: es sei auf Ansuchen des Gregor Leschnack, wider Mathias und Hellena Koschik von Salloch, wegen durch Urtheil behaupteten 443 fl. 2 1/4 kr. N. E. c. s. c. in die exekutive Feilbietung der den Schuldnern Mathias und Hellena Koschik eigenen ehämlichen, zu Salloch sub Haus Nro. 15 liegenden, dem Gute Lustthal sub Urb. Nro. 70 zinsbaren, auf 252 fl. gerichtlich geschätzten kaufrechtlichen Kofische sammt An- und Zugehör nach dem dießfälligen Schätzungsprotokolle von 9. Junil. J. genehmigt worden. Da man hies zu drei Termine, und zwar für den ersten der 30. Sept., für den zweiten der 30. Okt. und für den dritten der 29. Nov. l. J. jederzeit Vormittags um 9 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem Anhange bestimmt hat, daß falls bei der ersten oder zweiten Feilbietungstagfassung die Raifche nicht um den Schätzungswertbe oder darüber an Mann gebracht werden sollte, solche bei der dritten Feilbietungstagfassung auch unter dem Schätzungswertbe hinda n gegeben werden wird, so werden alle Kaufustige, insbesondere die Intabulirten Gläubiger hiezu zu erscheinen mit dem Beifuge vorgeladen, daß die dießfälligen Licitationsbedingnisse täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dieser Gerichtskanzlei eingesehen werden können. Raibach am 21. August 1817.

## E d i k t. (3)

Vom Bezirksgerichte Herzogthum Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: daß auf Ansuchen des Lukas Brisky aus Feßnerverth in die executive Veräußerung des der k. k. Herrschaft Kofstell sub Ratif. Nro. — dienstbaren, dem Mathias Sider, und Andre Pollis angehörigen, zu Feßnerverth liegenden, gerichtlich auf 353 fl. 50 kr. Augsb. Curr. geschätzten 18 Bauerstube sammt An- und Zugehör, mit Inbegriff der Mobilien wegen behaupteten 56 fl. 40 kr. ohne Interessen, und wegen 56 fl. 40 kr. Augsb. Curr. sammt

5 pEt. Interessen, seit 20 Jahren, gewilliget worden sey, und zu diesem Ende drei Versteigerungstermine, und zwar zum ersten der 19. August, zum zweiten der 11. September und zum dritten der 20. October 1817 mit dem Anhange einberaumet worden sind, daß, wenn weder bei der ersten noch zweiten Versteigerungstagfagung obbesagte Realität sammt Mobilien um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden wird, sie bei der dritten auch unter demselben hindanngegeben werden wird.

Zu diesem Ende werden alle jene, welche obige Realität käuflich an sich zu bringen gedenken, an obbestimmten Tagen und Stunden früh um 9 Uhr im Orte Zehentort zu erscheinen vorgeladen, wo sie dann die diesfälligen Licitationsbedingnisse vernehmen, oder auch eher hierorts einsehen können.

Bezirksgericht Gottschee am 11. Juli 1817.

NB. Bei der ersten Licitation hat sich kein Kauflustiger hervorgethan.

### E d i k t. (3)

Das Bezirksgericht Herzogthum Gottschee macht durch gegenwärtige Verlautbarung Jedermann kund: daß auf abermahliges Einschreiten des Klägers Paul Seeman zu Maasern, die der Herrschaft Graffenwarth in Kofel sub Grundbuch — Thom I. Fol. 8. einbrennende Realität, bestehend aus Aeckern, Wiesen, Waldungen, sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, dann dem dabei befindlichen Fundo instructo, und übrigen unbedeutendem Mobilien-Vermögen des Mathias Juray zu Vamol in Kofel, wegen in Rechtskraft erwachsenen 42 fl. N. E. sammt 5 pEt. Interessen und Rechtskosten im Executionswege veräußert werden wird.

Nachdem nun zum obgedachten Ende drei Versteigerungstagfagungen, und zwar die erste am 20. August, die zweite am 20. September und die dritte am 22. October 1817 jedesmal frühe um 9 Uhr mit dem Anhange bestimmt worden sind, daß, im Falle die Realität nebst Mobilien, weder bei der ersten noch zweiten Tagfagung um den Schätzungswerth pr. 331 fl. 39 kr. N. E. verkauft werden könnte, sie bei der dritten auch unter dem Schätzungswerthe hindanngegeben werden würde; so werden alle Kauflustigen an obbestimmten Tagen zur gegebenen Stunde im Orte Vamol in Kofel zu erscheinen verständiget. Die Licitations-Bedingnisse können stündlich in den gehörigen Amtsstunden hierorts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 25. Juli 1817.

NB. Bei der ersten Licitation hat sich kein Kauflustiger vorgefunden.

### E d i k t. (3)

Vor dem Bezirksgerichte Herzogthum Gottschee haben alle jene, welche als Erben, Gläubiger oder aus was immer für einem Rechtsgrunde auf den Nachlaß des im Jahre 1810 ohne Hinterlassung einer letztwilligen Mei ung verstorbenen Paul Anderkuhl, gewesenen Bauers zu Koflern, Hainfers, einen Anspruch zu machen gedenken, zu der am 29. October 1817 frühe um 9 Uhr zur Abhandlung des diesfälligen Verlaßes bestimmten Tagfagung um so genüz persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, als im widrigen dieser Verlaß am besagten Tage verhandelt, dem sich angemeldet Erben eingewortet werden würde, und den ausbleibenden Gläubigern dann, im Falle der Verlaß durch die Bezahlung der angemelten Forderungen erschöpft werden sollte, an diesem Verlaß sonst kein weiterer Ansp zu zullehe, als in sofern ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Bezirksgericht Herzogthum Gottschee am 23. August 1817.

### B e k a n n t m a c h u n g. (3)

Von dem Bezirksgerichte der Graatschherrschafft Adelsberg wird bekannt gemacht. Es sey über executives Einschreiten des Franz Krischan von Mautersdorf wider Mathias Wischartschitsch von etendaber, ob schuldigen 128 fl. 46 kr. Conventionsmünze sammt Zinsen und Klagskosten in die Zeitliedlung der dem Letztern eigenthümlichen, in Mautersdorf liegenden, der Herrschafft Adelsberg sub Urb. Nro 220 zinsbaren, und bereits gerichtlich auf 1074 fl. E. W. abgeschätzten 1/2 Hube gewilliget, und hiezu der 24. Septembers 24. October und 24. November 1817 jedesmal frühe um 9 Uhr im Orte Mautersdorf

mit dem Beisatze bestimmt, daß, wenn gedachte 1/2 Hufe weder bei der ersten noch zweiten Auktion um den Schätzwertb oder darüber an Mann gebracht würde, solche bei der dritten als Legten unter derselben hindangegeben werden wird, wozu die Kaufstüigen, so wie die auf bemeldeter Realität insubskribirten Gläubiger zur Abwendung eines allfälligen Schaßens an obbestimmten Tagen zu erscheinen vorgeladen werden.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Udeleberg am 12. August 1817.

Freibietungs-Edikt. (3)

Vom Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Nischlätten wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sei auf Ansuchen des Rathhaus Kovatsch von St. Georgen, wider Andreas Proffen, insgemein Bach in Hotemach, wegen schuldigen 286 fl. W. W. sammt Nebenverpflichtungen in die executive Freibietung der dem letztern jughörigen, zu Hotemach unter Hauszahl 19 gelegenen, aus einem Acker, Garten, dem Wohn- und Wirtschaftsgebäude bestehenden, auf 134 fl. 10 kr. W. W. gerichtlich geschätzten Kasse gewilliget, und zur Abhaltung derselben der erste Termin auf den 15. Okt., der zweite auf den 11. Nov. und der dritte auf den 12. Dezember 1817 jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr in dieser Gerichtskanzlei mit dem Beisatze bestimmt worden, daß benannte Realität, wenn selbe weder bei der ersten noch zweiten Versteigerungstagsatzung um den Schätzwertb, oder darüber an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten auch unter denselben hindangegeben werden würde; wozu die Kaufstüigen zu erscheinen mit dem Anbange eingeladen werden, daß die Licitation-Bedingnisse hierorts täglich eingesehen werden können.

Bezirksgericht Nischlätten am 1ten September 1817.

Verkaufsauction. (3)

Unterzeichnetes ist entschlossen sein im Markte Neumarkt sub Conscriptio No. 14n befindliches Haus, welches zugleich mit einer Lederer Gerechtfame verbunden ist, unter vertheilhaftem Bedingnissen aus seiner Hand zu verkaufen. Dasselbe besteht: zu ebener Erde aus 3 Zimmern, einer Kugel und Speisgewölb; im ersten Stock aus 3 Zimmern, einer Kugel und einem gewölbten Behältniß; dann einen Keller, einem geräumigen Hof, allwo sich auch die Lederer-Stuben befinden, nebst einem Stall und einem Kuchengarten.

Liebhaber dieser Realität und der Lederer Gerechtfame belieben sich wegen den Bedingnissen und weiterer Auskunft unmittelbar an Unterzeichneten selbst entweder schriftlich oder mündlich in Zeit von 2 Monaten zu wenden.

Neumarkt den 9. Sept. 1817.

Kaspar Den.

Schulden-Liquidationen und Zahlungen (3)

Von dem Bezirksgerichte der Staatsherrschaft Sittich wird kund gemacht: daß zur Vornahme der Liquidation der Passiv-Schulden folgender Inassen die Tagatzungen nachstehendermassen anberaumt wurden, als:

1. Nach Franz Suppautschitsch, gewesenen Ganzhändler Ottezhverch am 23. Oktober l. J. Vormittags um 8 Uhr.
2. Nach Johann Ambrositsch, vulgo Skufek, gewesenen Hofkammer zu Podgaberje bei Sittich am 23. Oktober l. J. Nachmittags um 2 Uhr.
3. Nach Johann und Ursula Kosteuzdor, vulgo Kleper, verstorbene Eheleute und gewesene Hofkammer zu St. Veit am 24. Oktober l. J. Vormittags um 8 Uhr, endlich
4. Nach Martin Portokar, vulgo Libernig, aus Bier, am 24. Oktober l. J. Nachmittags um 2 Uhr.

Es werden demnach alle jene, welche bei denen obbesagten Schuldnern aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu haben vermeinen, an den bestimmten Tagen und Stunden um so gewisser in hiesiger Amtskanzlei zu erscheinen vorgeladen, als widrigens späterhin driesfalls Niemand mehr ankehret, die anwesenden Gläubiger aber mit ihren liquiden Forderungen nach Einverständnis und Zulass des ganz baaren Vermögensstandes befriediget werden.

Bezirksgericht der Staatsherrschaft Sittich am 22. August 1817.

Licitations-Edikt (2)  
über die Fleischauschrottung zu Idria.

Dem k. k. Oberbergamte zu Idria wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß der gegenwärtig bestehende Fleischauschrottungs-Vertrag für den Bergort Idria mit Schluß November d. J. sein Ende erreicht, und daß zur Anschließung eines neuen Vertrags am 23. Oktober d. J. um 9 Uhr früh im Rathszimmer des k. k. Oberbergamtes eine öffentliche Versteigerung abgehalten, und die Fleischauschrottung demjenigen überlassen werden wird, welcher sich bereitläßt das Rind- und Schöpfenfleisch am wohlfeilsten auszuschlagen.

Der Verbrauch am Hornvieh beläuft sich jährlich auf 350 bis ungefähr 400 Stück, und die Licitationsbedingungen bestehen in folgenden Punkten:

§. 1. Der Fleischbank-Übernehmer ist verpflichtet die Berggemeinde fortwährend mit dem nöthigen Fleische von gesunden und guten Ochsen zu versehen, und das Fleisch im achten Wiener=Gewichte hinauszugeben.

§. 2. Die Zuzug darf bei 5 Pfund Fleisch ein Pfund nicht überschreiten.

§. 3. Zur Regulierung des hierortigen Fleischpreises dienlich der durch die Laibacher Zeitung zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Preis des Rindfleisches in Laibach, so, daß der Fleischauschrotter berechtigt ist mit dem Fleischpreise in eben dem Maße zu steigen, als sich dieser in Laibach erhebt, dagegen aber auch verpflichtet ist, mit dem Fleischpreise in eben dem Verhältnisse herabzusinken, als dieser sich in Laibach vermindert. Demnach wird die hiesige Fleischauschrottung bei der Licitation demjenigen überlassen werden, welcher sich zu dem vortheilhaftesten Preisunterschiede gegen die Laibacher Satzung versieken wird.

§. 4. Das Schöpfenfleisch ist jederzeit um 1 fr. wohlfeiler, als das Rindfleisch, auszuschrotten.

§. 5. Dem Fleischhauer ist gestattet, den zu dem Bergwerke nicht gehörigen Partheien das Fleisch um einen höhern, jedoch nicht übertriebenen, und den Zeitumständen angemessenen Preise zu verkaufen.

§. 6. Alles von dem ausgeschrotteten Rindvieh abfallende Unschlitt muß von dem Fleischhauer in verschmolzenem Zustande in das Magazin des Oberbergamtes von Zeit zu Zeit parthienweise eingeliefert werden: doch wird es demselben jederzeit zu dem in Laibach bestehenden Verkaufspreise, welcher zeitweise amtlich erhoben werden wird, vergütet werden.

§. 7. Dem Fleischauschrotter wird am Tage des Antritts der Fleischauschrottung (den 1. December 1817) die Fleischbank sowohl, als auch der dazu gehörige Stall, welche für Rechnung des Oberbergamtes fortdauernd im guten Stande werden erhalten werden, übergeben werden.

§. 8. Die zur Fleischbank gehörigen Mobilien werden dem Fleischhauer inventarisch bergeden werden, und er ist gehalten, dieselben nach Auslauf der Pachtzeit in demjenigen Zustande zurückzustellen, in welchem er sie übernommen hat.

§. 9. Das Oberbergamt überläßt dem Fleischhauer zu seiner Benützung mehrere in der Nähe von Idria liegenden Gebirgs=Hutweiden, deren gesamtes Flächenmaß beiläufig 130 Joch beträgt, wovon jedoch etwas mehr als der 4. Theil unbrauchbarer Felsgrund ist, so zwar, daß ungefähr 95 Joch als brauchbarer Weidgrund angenommen werden können.

§. 10. So wie der Fleischhauer innerhalb der Gränzen der eben erwähnten Hutweiden sein Vieh nach Belieben weiden lassen kann, so muß er doch Obfsorge tragen, daß das Vieh die Gränze nicht überschreite, und die anrainenden Waldgebiete des Oberbergamtes beschädige, weil er in folchem Falle als Waldschwender behandelt und bestraft würde.

§. 11. Dem Fleischbankunternehmer wird für sich, seine Familie und die Person des Banknechtes die ärztliche und chirurgische Hülfe, so wie die Abreichung der erforderlichen Medicamenten unentgeltlich zugesichert.

§. 12. Es ist außer dem Fleischhauer Niemanden gestattet, Ochsen= oder Schöpfenfleisch für eigene Rechnung auszuschrotten. Wer eine solche Winkelauschrottung dennoch versuchte, wird mit angemessener Strafe belegt werden, sobald die Uebertretung durch die Anzeige des Fleischhauer oder der Polizei erwiesen seyn wird.

Zur Beilage Nro. 74.

§. 13.° Falls der Fleischhaufernehmer seinen Verbindlichkeiten nicht nachlebt, schlechtes Fleisch liefert, oder schlechtes Gewicht hält; so hat das Oberbergamt nach vorausgegangener mündlicher oder fruchtlosen Zurechtweisung das Recht, für Gefahr und Rechnung des Kontrahenten sogleich einen andern Fleischhauer zu bestellen, der in seinem Rahmen, Nutzen, oder Schaden die Ausschrottung bis zum Auslaufe der Pachtzeit fortsetzen wird. Damit jedoch der Schaden, welcher durch das nothgedrungene ergreifen einer solchen Maßregel entspränge, hereingebracht werden könne, hat

§. 14.° der Ersteller der Fleischhauerschrottung sogleich bei Uebernahme seiner Verbindlichkeiten eine Caution von 500 fl. entweder in baren, Fideiussorisch, oder in einem Hypothekar-Instrumente zu erlegen.

§. 15.° Die Dauer des aus der Licitation entspringenden Vertrages erstreckt sich vor der Hand auf ein Jahr, nämlich von 1. December 1817 bis Ende November 1818, läuft jedoch immer wieder auf eine Jahresfrist fort, bis ein oder der andere kontrahirenden Theil in August Monate (als dem zur Ausführung bestimmten Zeiträume) sich äußert, daß er mit Schluß des nächstkommenden November Monats den Vertrag kündigt wissen wolle.

§. 16.° Jeder Licitant hat vor Beginnen der Licitation ein Neugeld von 50 fl. N. N. zu erlegen. Diejenigen, welche die Fleischhauerschrottung nicht erbitten, erhalten es am Schluß der Licitation sogleich zurück, der Ersteller bekommt es aber erst alsdann, wenn er seine Caution berichtigt haben wird.

§. 17.° Wer nicht in eigenem sondern in fremden Rahmen licitirt, muß sich mit gehöriger Vollmacht ausweisen.

§. 18.° Nach geendigter Licitation wird kein weiteres wenn auch vortheilhafteres Anboth berücksichtigt.

R. f. Oberbergamt Jbria den 4 September 1817.

#### Convocations-Edikt. (2)

Von dem Bezirksgerichte Freudenthal wird hiemit bekannt gemacht: Es haben alle jene, welche auf den Verlaß des am 4. Mai d. J. zu Prapratsche in der Hauptgemeinde Billichgras verstorbenen Drittelhablers Lorenz Ternouz, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, zur Anmeldung desselben 30. d. M. Vormittags um 9 Uhr vor diesem Bezirksgerichte zu erscheinen, widrigens nach Verlaufe dieser Zeit die Abhandlung und Einantwortung dieser Verlassenschaft an die erklärten Erben ohne weiters erfolgen wird.

Freudenthal den 3. September 1817.

#### Wagen zu verkaufen. (2)

Es ist ein sehr modernes vierfüßiges, halbgedecktes, gelb lackirtes Pirutsch, welches sowohl zum Reisen, als auch in der Stadt sehr gut zu gebrauchen ist, aus freier Hand zu verkaufen. Dasselbe ist im sehr guten brauchbaren Stande, schon überführt und zum Reisen mit einem schönen englischen Bordache zum Abnehmen, dann einem Koffer für rückwärts- und einem andern vorwärts aufzuschrauben.

Ferners ist dasselbe auf 4 Federn mit eisernen Achsen und messingenen Büchsen, dann mit einer Zwiesel (oder halben starken eisernen Schwannenhals) versehen. Ueberhaupt hat dasselbe alle sowohl für Reisen als auch bei der Stadt nothwendigen Bequemlichkeiten, und empfiehlt sich besonders durch die Solidität aller seiner Bestandtheile.

Die näheren Auskünfte ertheilt der bürgerliche Schmidmeister Georg Bayer, in der Kapuziner-Vorstadt, Elephanten Gasse, Haus No. 14.